



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

An das  
Bundesministerium für

Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Geschäftszahl: BKA-603.940/0015-V/A/5/2006  
Sachbearbeiter: Frau Dr Susanne PFANNER  
Pers. e-mail: Susanne.Pfanner@bka.gv.at  
Telefon: 01/53115/2724  
Ihr Zeichen 75100/0023-IV/B/10/2006  
vom: 24.04.2006  
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at  
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird;  
Begutachtung, Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## **II. Zum Gesetzesentwurf:**

### Zu Ziffer 6 (§ 45):

In Abs. 1 wird der Gebrauch der Formulierung: „[...] wird von den nach Abs. 4 zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt“ angeregt.

Abs. 4 regelt die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Zulassung als Kontrollstelle zu erfolgen hat; in Z 1 wird die Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 normiert, wobei „insbesondere“ bestimmte Bedingungen gefordert werden. Diese Formulierung gibt der Behörde zu viel Ermessensspielraum hinsichtlich des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen, da nicht mit der erforderlichen Klarheit aus dem Normtext hervorgeht, ob hinsichtlich der anderen Bedingungen ein anderer Bewertungsmaßstab der Behörde besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Akkreditierungsgesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. I 85/2002 geändert wurde (vgl. Abs. 4 Z 2).

In Abs. 8 sollte es heißen: „[...] die nach § 35 mit Ausnahme des Abs. 7 den Aufsichtsorganen zukommen.“

## **III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

## 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

## 3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 93).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

3. Mai 2006  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**